

**Service-Hotline bei rechtlichen Fragen**  
**> 07 11 / 13 91 6300**



## **Musterformular zum Thema: Antrag auf einstweilige Anordnung wegen Zahlung von Kindesunterhalt**

### **Erläuterung:**

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen Zahlung von Kindesunterhalt ist beim Familiengericht zu stellen (§ 111 Nr. 8 FamFG).

Für die Antragstellung ist kein Rechtsanwalt notwendig (§ 114 Abs. 4 Nr. 1 FamFG).

Geben Sie zur Glaubhaftmachung für den die Anordnung begründenden Sachverhalt z.B. eine eidesstattliche Versicherung durch Sie selbst, Unterlagen oder die Aussage von möglichen Zeugen an. Fügen Sie dies dem Antrag bei.

Geben Sie in der Sachverhaltsbeschreibung den chronologischen Ablauf der Geschehnisse an. Geben Sie an, aus welchen Gründen Sie antragsberechtigt sind (z.B. weil sich die Kinder in Ihrer überwiegenden Obhut befinden und wie sich das ausgestaltet).

Geben Sie zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragsgegners/der Antragsgegnerin an, welche Tätigkeit er/sie ausübt und wie hoch der Verdienst ist.

weitere Informationen finden Sie auf: [vpv.de/rechtsschutz](https://vpv.de/rechtsschutz)

**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen Zahlung von Kindesunterhalt**

des/der

-Antragsteller/Antragstellerin-

gegen

den/die

-Antragsgegner/Antragsgegnerin-

Es wird beantragt,

den Antragsgegner/die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, an den Antragsteller/die Antragstellerin

für das Kind

ab Antragstellung einen monatlichen, im Voraus und am Ersten eines jeden Monats fälligen Kindesunterhalt in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro zu zahlen,

für das Kind

ab Antragstellung einen monatlichen, im Voraus und am Ersten eines jeden Monats fälligen Kindesunterhalt in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro zu zahlen,

für das Kind

ab Antragstellung einen monatlichen, im Voraus und am Ersten eines jeden Monats  
fälligen Kindesunterhalt in Höhe von                      Euro zu zahlen,

für das Kind

ab Antragstellung einen monatlichen, im Voraus und am Ersten eines jeden Monats  
fälligen Kindesunterhalt in Höhe von                      Euro zu zahlen,

für das Kind

ab Antragstellung einen monatlichen, im Voraus und am Ersten eines jeden Monats  
fälligen Kindesunterhalt in Höhe von                      Euro zu zahlen.

**Begründung:**

Das Kind/Die Kinder haben kein Einkommen oder Vermögen und sind bedürftig. Der  
Antragsgegner/Die Antragsgegnerin ist seinen/ihren Kindern zum Unterhalt verpflichtet nach § 1601  
BGB.

Der Unterhaltsanspruch des Kindes/der Kinder wird von den Einkommensverhältnissen des  
Antragsgegners/der Antragsgegnerin abgeleitet. Er/Sie erzielt ein Einkommen, das zwischen  
                    Euro und                      Euro liegt. Der Antragsgegner/Die Antragsgegnerin ist damit  
in der Einkommensstufe                      der Düsseldorfer Tabelle einzugruppieren.

Unter Berücksichtigung des anteiligen Kindergeldes in Höhe von                      Euro ergibt sich jeweils  
folgender Unterhaltsanspruch:

für das Kind

Kindesunterhalt in Höhe von                      Euro

für das Kind

Kindesunterhalt in Höhe von                      Euro

für das Kind

Kindesunterhalt in Höhe von                      Euro

für das Kind  
Kindesunterhalt in Höhe von                      Euro

für das Kind  
Kindesunterhalt in Höhe von                      Euro

Der Antragsgegner/Die Antragsgegnerin ist in der beantragten Höhe leistungsfähig. Er/Sie befindet sich                      in                      folgenden                      wirtschaftlichen                      Verhältnissen:

Daraus erzielte er/sie im letzten Jahr ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von                      Euro, aus dem sich ein gesetzliches Nettoeinkommen in Höhe von                      Euro ergibt.

**Glaubhaftmachung:**

Der Antragsgegner/Die Antragsgegnerin ist mit Schreiben vom                      aufgefordert worden, Unterhalt in der beantragten Höhe auf das Girokonto des Antragstellers/der Antragstellerin zu zahlen.

**Glaubhaftmachung:**

Bis zum heutigen Tage sind auf dem Konto keine Zahlungen eingegangen.

**Glaubhaftmachung:**

Zur notwendigen Regelung der Zahlung von Kindesunterhalt ist der Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung gemäß § 246 FamFG zulässig und begründet.

Zur Glaubhaftmachung des vorstehenden Sachvortrages füge ich eine umfassende eidesstattliche Versicherung des Antragstellers/der Antragstellerin bei.

---

Ort, Datum

Unterschrift

#### **Haftungsausschluss:**

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Es kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Bei rechtlichen Fragen sollte in jedem Fall ein Anwalt konsultiert werden. Die VPV übernimmt keinerlei Haftung für Auswirkungen auf die Rechtspositionen der Beteiligten. Bitte beachten Sie zudem, dass in vielen Fällen Fristen laufen können, wenn Sie diese versäumen, bringt Ihnen das Nachteile. Das Musterschreiben erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und es dient als Anregung und Hilfe für Formulierungen.

#### **Nutzungsrecht:**

Wir weisen darauf hin, dass die auf dieser Website veröffentlichten Musterformulare und/oder Musterverträge dem deutschen Urheberrecht unterliegen. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DRS. Downloads und Kopien dieser Inhalte sind nur für den rein privaten Eigengebrauch, nicht für den kommerziellen oder sonstigen Gebrauch gestattet. Rechtsinhaber: DRS Deutsche Rechtsanwalts Service GmbH, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf

---